

Zusammenfassung der Motion

Mit einer Motion, eingereicht am 19. November 2004 (TGR S. 1591) und gleichentags begründet, stellt Grossrat Marc Gobet zahlreiche Fragen bezüglich der Rechnungslegung der KGV, insbesondere über die Zuweisungen des IRG-Fonds, der nicht bilanzierten Verpflichtungen sowie der Unterscheidung von Immobilien aus der Vermögensverwaltung und solchen, die dem Eigengebrauch dienen.

Er ersucht die KGV, jedes Jahr unabhängig vom Ergebnis eine Strategie für die Abschreibungen und der Provisionszuweisungen festzulegen.

Grossrat Gobet ist zudem der Ansicht, die der KGV gewährte Monopolstellung rechtfertige als Gegenleistung die Überweisung eines bestimmten Geldbetrags an den Staat.

Zudem fordert er eine Erhöhung der KGV-Beteiligung an der Finanzierung von Investitionen und Ausgaben der Stützpunkte.

Antwort des Staatsrats

Zunächst stellt der Staatsrat fest, dass die meisten der aufgeworfenen Fragen nicht Gegenstand einer Motion im eigentlichen Sinne, sondern eher einer Anfrage sind.

1. IRV-Fonds (Interkantonaler Rückversicherungsverband)

Auf diesen im Jahr 1994 geschaffenen Fonds wurde im Jahresbericht der KGV des Jahres 1995 näher eingegangen. Zusätzlich zur ordentlichen Rückversicherung, die für den Kanton Freiburg auf 60 Millionen Franken für Elementarschäden beschränkt ist, haben die 19 kantonalen Versicherer den IRV geschaffen, um ihren Versicherten im Falle einer Naturkatastrophe eine zusätzliche Deckung anzubieten. Der Höchstbetrag dieser Deckung beträgt 750 Millionen Franken. Der IRV-Fonds wird namentlich durch eine in den Bilanzen der 19 Verbandsmitglieder blockierte Provision gebildet. Diese Provision wird von der Interkantonalen Rückversicherung entsprechend der Versicherungssumme der einzelnen Mitglieder festgelegt. Bei der Freiburger KGV betrug diese Reserve bis 2004 17,5 Millionen Franken. Seit dem 1. Januar 2005 beträgt sie 18 475 000 Franken. Der IRV-Fond wurde zum ersten Mal nach dem Lothar-Sturm im Jahr 1999 in Anspruch genommen. Die Kantone Aargau, Bern, Jura, Luzern, Nidwalden, Thurgau und Freiburg verzeichneten Schäden, welche die Höchstgrenze ihrer ordentlichen Rückversicherung überschritten. In den Jahren 1995 bis 2004 hat die KGV 7 212 884 Franken an diese Gemeinschaft überwiesen; sie bekam 17 933 975 Franken für die Schäden, welche sie nach dem Lothar-Sturm an ihre Versicherten auszahlte. Nach den Überschwemmungen vom 22. August 2005 wird der IRV erneut Entschädigungen in der Höhe von rund 175 Millionen Franken auszahlen müssen. Davon gehen 5,5 Millionen Franken zu Lasten des IRV-Fonds, der in der KGV-Bilanz mit einem Betrag von 18 475 000 Franken aufgeführt ist. Dieser Fonds muss somit in den Betriebsrechnungen 2005, 2006 und 2007 zwingend wieder aufgestockt werden, bis er den vereinbarten Betrag von 18 475 000 Franken erreicht.

Um zu gewährleisten, dass dieser Fonds den vereinbarten Saldo von 17,5 Millionen Franken, beziehungsweise 18 475 000 Franken ab dem 1. Januar 2005, erreicht, wird ein Betrag verbucht. Die Zuweisungen wurden in den Jahresberichten ab 1999 erwähnt.

Dieses Rückversicherungssystem hat den Vorteil, dass keine Prämie verlangt und Kapitalerträge zugunsten seiner Mitglieder erzeugt werden. Für eine Rückversicherung über 750 Millionen Franken wird normalerweise eine Jahresprämie von mehr als 10 Millionen verlangt.

2. Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Alle Verpflichtungen der KGV gegenüber Dritten figurieren in der Bilanz unter den Passiven. Die KGV hat keine anderen Verpflichtungen.

3. Immobilienanlagen

Alle Immobilien der KGV, einschliesslich ihres Firmensitzes, erzeugen einen Mietertrag, der in der Betriebsrechnung aufgeführt ist. Gewiss ist es möglich, die Immobilien des Verwaltungsvermögens von denjenigen des Finanzvermögens zu trennen, so dass die jeweiligen Eigenmietwerte voneinander unterschieden werden können. In Zukunft wird diese Trennung denn auch vorgenommen werden. Im Jahre 2004 beliefen sich demnach die Netto-Mietzinseinnahmen der Immobilien im Besitz der KGV auf 2 853 748.85 Franken, wovon 223 500 Franken die von der KGV für ihre Verwaltung genutzten Räumlichkeiten betrafen.

4. Bewertung der Aktivposten in der Bilanz

Die **Obligationen** werden zu ihrem Nominalwert verbucht oder zu ihrem Börsenwert, wenn dieser tiefer ist als der Nominalwert.

Die **Aktien** werden stets zu ihrem Börsenwert verbucht.

Die **Immobilien** figurieren in der Bilanz zu ihrem abgeschriebenen Wert.

Künftig werden diese Bewertungsgrundsätze in allen Jahresberichten in Erinnerung gerufen.

Dem Verwaltungsrat, der internen Geschäftsprüfungskommission sowie der Revisionsstelle, die alle drei Jahre wechselt, wird selbstverständlich die ausführliche Rechnung der KGV unterbreitet.

Ein Bericht von mehr als 70 Seiten liefert alle gewünschten Erklärungen und enthält unter anderem die Mittelflussrechnung, welche inskünftig auch im Jahresbericht zu Handen des Grossen Rates veröffentlicht werden könnte.

5. Strategie der Abschreibungen und der Provisionszuweisungen

Bei einer Mobiliarversicherung, die ein kleines Gebiet wie den Kanton Freiburg abdeckt, können die Entschädigungssummen für Schadenfälle sehr stark schwanken. Im Jahr 1994 (Falli-Hölli) war eine Schadensumme von 31,8 Millionen Franken zu verzeichnen, d.h. der Betrag überstieg denjenigen der Prämien (31,3 Millionen Franken). Dasselbe gilt für das Jahr

1999 (Lothar), in diesem Jahr fielen Schäden in Höhe von 69 Millionen Franken an, dies ist mehr als das Doppelte der eingenommenen Prämien.

In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 89 Abs. 2 des Gesetzes über die Versicherung der Gebäude hinzuweisen, welcher folgenden Wortlaut aufweist:

Zu Lasten eines jeden Geschäftsjahres und vor Rechnungsabschluss wird ein Mindestbetrag von 1 %o der innert Jahresfrist erfolgten Erhöhung der versicherten Kapitalien ausgeschieden. Dieser Betrag ist dem ordentlichen Reservefonds zuzuweisen, der auf 5 %o der versicherten Werte begrenzt wird.

Gegenwärtig beträgt der normale Stand des Reservefonds 154 Millionen Franken oder 2,56 %o der Versicherungssumme von 60,1 Milliarden Franken. Er liegt demnach deutlich unter der gesetzlichen Höchstgrenze.

Anhand der Rechnungsergebnisse werden die Abschreibungen und die Zuweisungen an die Reserven vorgenommen. Diese Methode gab nie Anlass zu Problemen und wurde auch von den Revisionsorganen nie in Frage gestellt.

Die besonderen Reserven werden im Hinblick auf künftige Investitionen aufgestockt. Während vieler Jahre wurden diese Reserven für die Finanzierung der Informatik der KGV sowie für den Bau des neuen Verwaltungsgebäudes verwendet. Gegenwärtig werden diese besonderen Reserven für den Bau von Feuerwehrlokalen in Bulle, Düdingen, Murten und Kerzers und für den Kauf von 8 Tanklöschfahrzeugen für die Stützpunkte verwendet. Die entsprechenden Beiträge der KGV werden sich auf über 15 Millionen Franken belaufen.

Die gesamten Abschreibungen und Zuweisungen an die Reserven wurden bis anhin in den Jahresberichten aufgeführt. Um eine bestmögliche Klarheit zu gewährleisten, werden diese Buchungen in Zukunft in Tabellenform dargestellt werden.

6. Finanzpolitik

Grossrat Gobet anerkennt zwar die ausgezeichnete Geschäftsführung der KGV, stellt aber auch fest, dass diese Situation unter anderem auf deren Monopolstellung zurückzuführen ist. Er verlangt deshalb, dass als Gegenleistung dem Staat ein Betrag überwiesen wird. Der Staatsrat weist darauf hin, dass der Gesetzgeber keine Zahlung der KGV an den Staat vorgesehen hat. Er brachte diesen Willen in Artikel 3 Abs. 2 im Gesetz über die Versicherung von Gebäuden gegen Brand und andere Schäden wie folgt zum Ausdruck:

In Anbetracht der Pflichten, welche die Gebäudeversicherung auf dem Gebiete der Brandverhütung und Brandbekämpfung erfüllt, wird ihr das Monopol ohne Gegenleistung und ohne Abgabepflicht gewährt.

Im Jahr 1965 stellten die Beiträge für die Brandverhütung und –bekämpfung ein Viertel der eingenommenen Prämien dar. Im Jahr 2004 waren es 28 % der Prämien, was einem Betrag von 11 Millionen Franken entspricht. Im Jahr 2005 werden sie noch deutlich höher liegen, wenn man den Bau der vier grossen Feuerwehrlokale und den Kauf der 8 Tanklöschfahrzeuge berücksichtigt. An dieser Stelle muss die wichtige Rolle unterstrichen werden, welche die KGV bei der Finanzierung von Stützpunkten wahrnimmt: Ihre Interventionen betreffen nicht nur Brände, sonder auch andere Schäden, welche Güter treffen, die nicht durch die KGV versichert sind.

Hinzu kommen zahlreiche Kostenübernahmen durch die KGV zugunsten des Staates. Zu erwähnen wäre etwa ein ausserordentlicher Beitrag für das Amt für Umweltschutz (150 000

Franken), die Übernahme des Kantonsanteils für die Gefahrenkarten (100 000 Franken), eine finanzielle Beteiligung an diversen Studien über den Bevölkerungsschutz usw. Der Staatsrat könnte zudem die KGV ersuchen, ihre Beiträge für die Finanzierung der Ausgaben, die indirekt mit der Prävention der von ihr versicherten Risiken zusammenhängen, bis zu einem gewissen Grad noch weiter zu erhöhen.

Des Weiteren sei auch daran erinnert, dass die KGV nicht in den Genuss der Staatsgarantie kommt und nie ein Dotationskapital erhalten hat.

Aus den oben erwähnten Ausführungen geht klar hervor, dass die von der KGV ausbezahlten Beiträge eine substantielle Gegenleistung für die ihr gewährte Monopolstellung darstellen.

Es ist zudem anzumerken, dass die Überweisung eines Beitrags der KGV an den Staat als eine versteckte Steuer zu Lasten der Immobilienbesitzer, welche bereits die Liegenschaftssteuer, die Vermögenssteuer (Steuerwert des Gebäudes), die sich aus dem Eigenmietwert ergebende Einkommenssteuer und verschiedene anderen Gebühren begleichen müssen, betrachtet werden könnte.

Wie das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 30. Januar 1998 (BGE 124 I 11) ausdrücklich festhält, darf das Gebäudeversicherungsmonopol, im Gegensatz zu den echten kantonalen Regalrechten, nicht fiskalischen Zwecken dienen. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die gute Finanzlage der KGV den Versicherten zugute kommen muss. Diese Politik wird im Übrigen von den anderen 19 kantonalen Anstalten geteilt. So betrug der durchschnittliche Satz dieser Anstalten von 1984 bis 1993 0,64 %, während die privaten Versicherungen einen durchschnittlichen Satz von 1,09 % aufwiesen. Diese Unterschiede haben sich noch verstärkt, da der Satz der kantonalen Anstalten bis ins Jahr 2000 nochmals um 25 % gesunken ist und nunmehr 0,47 % beträgt. Damit liegen die privaten Versicherungen um rund 100 % höher als die kantonalen Anstalten.

Eine von Prof. Thomas von Ungern-Sternberg von der Universität Lausanne verfasste Studie zeigt ferner auf, dass die kantonalen Anstalten 16 von 47 Prämienrappen für Präventionsmassnahmen ausgeben (was die Gemeinden und Kantone entsprechend entlastet), während die privaten Versicherer im Vergleich lediglich 6 Rappen aufwenden.

Der Staatsrat ist daher der Ansicht, dass eine zusätzliche jährliche Zahlung an den Staat jeglicher Rechtfertigung entbehrt.

7. Förderung der Stützpunkte

Die Stützpunkte bestehen in erster Linie aus den Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde. Da sie manchmal auch zur Verstärkung der örtlichen Feuerwehrkorps eingesetzt werden, werden sie von der KGV in stärkerem Masse subventioniert als letztere (75% der Subventionen für die Fahrzeuge und Abgeltung sämtlicher Kosten für Einsätze ausserhalb ihrer eigenen Gemeinde).

Im Rahmen des neuen Konzeptes «Feuerwehr Vision 2010» ist mittelfristig eine teilweise Professionalisierung der Funktion des Stützpunktkommandanten mit einer noch umfangreicheren finanziellen Unterstützung vorgesehen. Damit wird auch dem Wunsch des Motionärs entsprochen!

Der Staatsrat ist abschliessend der Ansicht, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur finanziellen Geschäftsführung der KGV sich bewährt haben und keiner Änderung bedürfen. Er beantragt Ihnen daher, diese Motion abzulehnen.

Freiburg, den 10. Oktober 2005.